

Entsprechenserklärung nach § 161 AktG zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der _wige MEDIA AG haben die letzte Entsprechenserklärung nach Maßgabe von § 161 AktG im April 2015 abgegeben. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich auf die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“ oder „Kodex“ in seiner Fassung vom 5. Mai 2015, die am 12. Juni 2015 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der _wige MEDIA AG erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit den folgenden Abweichungen entsprochen wurde und wird:

Abweichung von Ziffer 3.8 DCGK

Der Kodex empfiehlt über die gesetzlichen Regelungen hinaus, auch für den Aufsichtsrat einen entsprechenden Selbstbehalt in der D&O-Versicherung zu vereinbaren.

Die _wige MEDIA AG hat die gesetzlichen Vorgaben mit Wirkung zum 01.07.2010 umgesetzt und einen Selbstbehalt für die Vorstandsmitglieder vereinbart.

Auf einen Selbstbehalt für die Aufsichtsratsmitglieder wurde jedoch verzichtet. Die Vereinbarung eines Selbstbehalts hat nach Auffassung der _wige MEDIA AG keine Auswirkungen auf das Verantwortungsbewusstsein und die Loyalität, mit denen der Aufsichtsrat die ihm übertragenen Aufgaben und Funktionen wahrnimmt.

Abweichung von den Ziffern 4.1.5, 5.1.2 und 5.4.1 DCGK

Der Kodex empfiehlt, bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen (Ziffer 4.1.5 DCGK), bei der Zusammensetzung des Vorstands (Ziffer 5.1.2 DCGK) und des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.1 DCGK) auf Vielfalt (Diversity) zu achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anzustreben.

Bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen wird grundsätzlich auf Vielfalt (Diversity) geachtet. Im Vordergrund steht allerdings die fachliche Qualifikation sowie Erfahrung der zur Verfügung stehenden Kandidaten (Frauen und Männer). Gleiches gilt für den Aufsichtsrat bei der Besetzung von Vorstandspositionen sowie bei Wahlvorschlägen für Aufsichtsratsmitglieder.

Abweichung von Ziffer 4.2.3 DCGK

Abweichend zu den Empfehlungen des Kodex wurde im Rahmen der Anstellungsverträge der derzeitigen Vorstandsmitglieder kein Abfindungs-Cap vereinbart. Bei Neuabschluss von Vorstandsverträgen sollen künftig Abfindungs-Caps vereinbart werden. Die bestehenden Vorstandsverträge haben Bestandsschutz.

Zudem empfiehlt der Kodex, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Hauptversammlung einmalig über die Grundzüge des Vergütungssystems und sodann über deren Veränderung informieren soll.

Das Vergütungssystem des Vorstands ist im jährlich erscheinenden Geschäftsbericht der _wige MEDIA AG ausführlich erläutert. Vor diesem Hintergrund sind Vorstand und Aufsichtsrat der _wige MEDIA AG der Ansicht, dass dem Informationsbedürfnis der Aktionäre ausreichend Rechnung getragen wird.

Abweichung von Ziffer 5.4.1 DCGK

Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung u.a. eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigen.

Eine Altersgrenze für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der _wige MEDIA AG ist nicht vorgesehen. Die _wige MEDIA AG ist der Ansicht, dass die Fähigkeit ein Unternehmen kompetent zu beraten, nicht per se bei Erreichen eines bestimmten Alters entfällt. Eine starre Grenze könnte sich zudem auch diskriminierend auswirken und wird daher für nicht angemessen erachtet.

Abweichung von Ziffer 5.1.2 DCGK

Der Kodex empfiehlt die Festlegung von Altersgrenzen für Vorstandsmitglieder.

Die Corporate Governance Grundsätze der _wige MEDIA AG enthalten keine Altersgrenze. Vorstand und Aufsichtsrat der _wige MEDIA AG sehen in einer solchen Festlegung eine unangemessene Einschränkung des Aufsichtsrats in seiner Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder. Eine starre Grenze könnte sich zudem auch diskriminierend auswirken.

Abweichung von Ziffer 5.3.1 DCGK

Der Kodex empfiehlt, abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse zu bilden.

Da der Aufsichtsrat der _wige MEDIA AG aus drei Mitgliedern besteht, findet keine Ausschussbildung innerhalb des Aufsichtsrates statt, da an einer Beschlussfassung gemäß § 108 Abs. 2 AktG auf jeden Fall alle Aufsichtsratsmitglieder teilnehmen müssen. Dementsprechend besteht auch kein Prüfungsausschuss (Ziffer 5.3.2.) und kein Nominierungsausschuss (Ziffer 5.3.3.).

Abweichung von Ziffer 7.1.2 DCGK

Der Kodex empfiehlt die Veröffentlichung von Konzernabschlüssen binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und von Zwischenberichten binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums.

Aufgrund der geringen Unternehmensgröße und gleichzeitig hohen zeitlichen Aufwandes für die Konsolidierung der Tochtergesellschaften sowie die Erstellung und Prüfung des Konzernabschlusses ist es bislang noch nicht möglich, den Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und den Zwischenbericht binnen 45 Tage nach Ende des Berichtszeitraums zu erstellen.

Die _wige Media AG veröffentlicht daher verlässlich die Konzernabschlüsse innerhalb von 120 Tagen nach Geschäftsjahresende und den Zwischenbericht innerhalb von 60 Tagen nach Berichtszeitraum.

Köln, im April 2016

Für den Aufsichtsrat
- Aufsichtsratsvorsitzender -
gez. Dr. Michael Kern

Für den Vorstand
- Vorstandsvorsitzender -
gez. Peter Lauterbach

Unternehmenskontakt:

_wige MEDIA AG

Am Coloneum 2

50829 Köln

www.wige.de

Tel: +49 [0] 221_7 88 77_ 0

Fax: +49 [0] 221_7 88 77_ 539

info@wige.de